

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2019/2/25 Ro 2017/08/0035

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.02.2019

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §44 Abs1

ASVG §49 Abs1

ASVG §49 Abs3

ASVG §50

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 92/08/0098 E 21. September 1993 RS 1(hier nur der erste Satz)

Stammrechtssatz

Zwar sind die steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Befreiungstatbestände einer gesonderten Überprüfung zu unterziehen, doch ist eine dem Gleichbehandlungsgrundsatz Rechnung tragende konforme Interpretation dort geboten, wo der Wille des Gesetzgebers nach gleicher Behandlung gleich gelagerter Sachverhalte erkennbar wird. Sowohl steuerrechtlich (§ 26 Z 5 EStG 1988) als auch sozialversicherungsrechtlich (§ 49 Abs 3 Z 20 ASVG) begünstigt ist nur die "Beförderung" des Dienstnehmers durch den Dienstgeber in einer im Gesetz jeweils näher geregelten, auf Massenbeförderungsmittel bezug nehmenden Art und Weise, nicht aber die Zurverfügungstellung eines firmeneigenen PKWs an den Dienstnehmer für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RO2017080035.J02

Im RIS seit

18.06.2019

Zuletzt aktualisiert am

18.06.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at